

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Tim Golke und Kersten Artus (DIE LINKE) vom 27.06.2014

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/12277 -

Betr.: Sollen in Hamburg nun sogar 0-Euro-Jobs kommen statt existenzsichernder, normaler Arbeit für langzeiterwerbslose Menschen?

Die Freie Hansestadt Hamburg plant - nach öffentlich gewordenen Berichten - fünfhundert sog. Null-Euro-Jobs einzurichten. Demnach soll die Maßnahme „Aktivcenter“ 500 Arbeitslosengeld-II-Bezieher, die schon länger Leistungen nach dem SGB II beziehen, über neun Monate aktivieren, fördern und qualifizieren. Eine Entschädigung soll es jeweils für die Verpflegung, Kinderbetreuung oder notwendige Fahrten geben. Die Teilnahme soll nach § 45 SGB III gefördert werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Bei allen nachstehend aufgeführten Leistungen handelt es sich um Leistungen des Bundes, über deren Gewährung in entsprechender Zuständigkeit zu entscheiden ist. Nachstehende Hinweise erfolgen ohne Präjudiz für kommende Entscheidungen zu einzelnen Aspekten der geplanten Maßnahme. Die Bezeichnung „0 Euro Jobs“ ist bei dem geplanten Qualifizierungsangebot sachlich nicht zutreffend. Es handelt sich um Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) basierend auf der Grundlage von §45 SGB III i.V.m § 16 SGB II. Arbeitsgelegenheiten (AGH) hingegen sind sozialversicherungsfreie Beschäftigungen gemäß § 16d SGB II. Im Übrigen siehe auch Drs. 20/12217.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) wie folgt:

1. *In welchen Jobcenter-Standorten in Hamburg sind sog. „Aktivcenter“ geplant oder zumindest angedacht? Bitte jeweils aufgliedern nach jeweiligem Jobcenter-Standort und jeweiliger Anzahl der Plätze, ggf. nach welchen Vergabekriterien?*

Das geplante Förderzentrum „Produktionsorientierte Tätigkeiten“ (Aktivcenter) ist hamburgweit vorgesehen. Hierbei sollen in allen Bezirken Maßnahmen entsprechend den Bedarfen der Kundinnen und Kunden von Jobcenter durchgeführt werden.

2. *In welcher Höhe werden die Aufwandsentschädigungen den jeweiligen Beschäftigungsträgern vergütet? Bitte nach jeweiliger Art der Aufwandsentschädigung aufgliedern.*

Jobcenter gewährt den Bietern keine Aufwandsentschädigungen; es handelt sich hierbei nicht um sogenannte Arbeitsgelegenheiten (AGH), siehe Vorbemerkung. Im Rahmen der Ausschreibung reichen die Bieter ihre Angebote beim Regionalen Einkaufszentrum Nord (REZ) ein. Diese sollen auch die kalkulierten Kosten für die Durchführung beinhalten.

3. *Sollen bei den 0-Euro-Jobs nach § 45 Abs. 1 SGB III die Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) nach § 45 Abs. 4 SGB III eingesetzt werden? Wenn ja, in welcher Höhe und Dauer soll die Vergütung an den jeweiligen Beschäftigungs- oder Bildungsträger erfolgen? Wenn nein, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe soll die Vergütung für den Aufwand an die Beschäftigungs- und Bildungsträger sonst erfolgen?*

Aktuell wird die Leistungsbeschreibung erarbeitet. Weitergehende Angaben sind daher derzeit nicht möglich.

4. *Wann, wo und in welchem konkreten Vergabeverfahren durch welche Stellen werden die Null-Euro-Jobs ausgeschrieben?*

Die Ausschreibung erfolgt über das Regionale Einkaufszentrum Nord mit Sitz in Hannover. Der konkrete Beginn der Ausschreibung steht noch nicht fest.

Im Übrigen siehe:

<http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Ausschreibungen/ArbeitsmarktDienstleistungen/REZNORD/index.htm>.

5. *Wird im Rahmen des Vergabeverfahrens auch eine externe Bewerbung mit einem Curriculum eines Beschäftigungs- oder Bildungsträgers, außerhalb von vorgegebenen Verdingungsunterlagen, möglich sein?*

Nein.

6. *Sind die Null-Euro-Jobs bereits in dem laufenden Eingliederungstitel enthalten, und inwiefern sollen sie in zukünftigen Eingliederungstiteln für welche Jahre Berücksichtigung finden? Wenn ja, in welcher jeweiligen Höhe? Wenn nein, aus welchen sonstigen Haushaltsmitteln sollen diese finanziert werden?*

Der Mittelbedarf wird in die Planungsüberlegungen der folgenden Haushaltsjahre einbezogen. Etwai-ge entstehende Aufwendungen in 2014 werden aus dem laufenden Eingliederungstitel (EGT) finanziert.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

7. *Nach welchen jeweiligen konkreten Kriterien sollen für diese Beschäftigungsmaßnahmen sog. „marktferne Kunden“ ausgewählt werden?*

Siehe Antworten zu 3. und zu 4.

8. *Inwiefern wird es eine Sanktionsbedrohung nach § 31 SGB II mit Sanktionsmöglichkeit geben, wenn sich der Arbeitslosengeld-II-Bezieher weigert, an einem „Aktivcenter“ teilzunehmen?*

Bei dem geplanten Förderzentrum „Produktionsorientierte Tätigkeiten“ (Aktivcenter) handelt es sich um eine Maßnahme zur Eingliederung im Sinne des § 31 (1) Nr. 3 SGB II, siehe Vorbemerkung. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen wird grundsätzlich zwischen Jobcenter und den Kundinnen und Kunden vereinbart. Weit überwiegend erfolgt die Maßnahmenauswahl einvernehmlich, und die Kundin/ der Kunde sieht erfahrungsgemäß die Möglichkeit der Maßnahmenteilnahme als Chance für den eigenen Integrationsprozess. Sanktionen sind nur dann gesetzlich geboten, wenn die Kundin/ der Kunde sich nicht an Vereinbarungen hält und seine Pflichten (beispielsweise die Teilnahme an einer geeigneten, zumutbaren Maßnahme) nicht erfüllt.

9. *Nach dem SGB II § 16d Abs. 7 steht den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu. Das soll bei den sog. 0-Euro-Jobs nicht mehr der Fall sein. Inwiefern wird aber eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, sowie Fahrgeld in Form eines kompletten Sozialtickets, Monatstickets oder in Form von Benzingeld?*

Förderungen im Rahmen von Maßnahmen, die auf der Grundlage des § 45 SGB III i.V.m. § 16 SGB II basieren, umfassen grundsätzlich die Übernahme aller teilnahmebezogenen, notwendigen und angemessenen Kosten. Die Prüfung des Umfangs der Kostenerstattung erfolgt im Einzelfall durch das Jobcenter. Erstattungsfähige Kosten können z. B. Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung und Kosten für einen Gesundheitspass sein. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.